

Technische und finanzielle Sanierung der ehemaligen Birseckbahn (Linie 10 der Baselland Transport AG), 2. Etappe

Vom 27. November 1978 (Stand 27. November 1978)

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom
10. März 1974¹⁾
nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Regierungsrates vom
25. Oktober 1978

beschliesst:

§ 1

¹ Vom vorstehenden Bericht über das zweite technische Erneuerungsprogramm der ehemaligen Birseckbahn (heute BLT-Linie 10) mit einem Kostenaufwand von 11,1 Millionen Franken und die Tilgung der Fremdkapitalien von 700'000 Franken wird zustimmend Kenntnis genommen.

§ 2 ²⁾

§ 3

¹ Die Beitragsleistung der an der BLT-Linie 10 interessierten Gemeinde Dornach richtet sich nach den §§ 6 und 12 des Verkehrsgesetzes vom 10. März 1974.

§ 4

¹ Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sowie der BLT ist vom Regierungsrat zu treffen.

¹⁾ BGS [732.1](#).

²⁾ Nicht publiziert.